

Lfd. Nr.	Bezugsnorm	Inhaltliche Aspekte	Vorschlag zur textlichen Anpassung des Referentenentwurfs	Begründung
1	§ 3 Nr. 8 ElektroG	Die Erweiterung des Begriffs des Inverkehrbringens um die Variante der „ersten Wiederbereitstellung eines Elektro- und Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich des ElektroG, das nach der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt worden war“, kann in bestimmten Fällen zu Problemen führen: Dies gilt insbesondere bei der Ausfuhr von gebrauchten, Elektro- oder Elektronikgeräten wie z.B. durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entleerte Tonerkartuschen oder Tintenpatronen, die am ausländischen Bestimmungsort lediglich mit neuem Verbrauchsmaterial (Toner/Tinte) befüllt und nach der Befüllung wieder in den Geltungsbereich des ElektroG reimportiert und als „Refill“-Erzeugnis angeboten werden.		Tonerkartuschen und Tintenpatronen, die nach § 3 Nr. 1 ElektroG als Elektro- und Elektronikgerät definiert sind, sind nach Verbrauch des Toner- bzw. Tinteninhalts in der Regel über Sammlungen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern oder Vertreibern nach §§ 12 – 17 ElektroG einer Erstbehandlung nach §§ 20 ff. ElektroG zuzuführen. Im Rahmen der einer Erstbehandlung nach § 20 (1) Satz 2 ElektroG vorgeschalteten obligatorischen Prüfung der Wiederverwendbarkeit des Altgerätes oder einzelner Bauteile werden die Tonerkartuschen und Tintenpatronen (nachstehend als Druckerpatronen bezeichnet) auf Funktionstüchtigkeit überprüft. Ergibt die Überprüfung, dass eine Druckerpatrone lediglich erneut mit Toner/Tinte befüllt werden muss, im Übrigen aber den Anforderungen an die bestimmungsgemäße Verwendung in kompatiblen Druckern entspricht, ohne dass zur Herstellung dieser Anforderungen weitere Reinigungs- oder Reparaturmaßnahmen erforderlich sind, wird die Druckerpatrone ausgesondert und in Übereinstimmung mit § 23 (1) Satz 1 in Verbindung mit Anlage 6 ElektroG sowie Ziff. 2.2 und Anhang 4 der Anlaufstellenleitlinie Nr. 1 zur grenzüberschreitenden Ver-

Lfd. Nr.	Bezugsnorm	Inhaltliche Aspekte	Vorschlag zur textlichen Anpassung des Referentenentwurfs	Begründung
				<p>bringung von Elektro- und Elektronikgeräten und von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten als gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte exportiert.</p> <p>Es sollte im weiteren Rechtsetzungsverfahren geprüft und ggf. klargestellt werden, ob die in § 3 Nr. 8, 2. Alt. (neu) genannte erste Wiederbereitstellung eines Elektro- und Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich des ElektroG, das nach der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt worden war, die Ausfuhr von durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entleerten Druckerpatronen und deren Wiedereinfuhr zum Verkauf als „Refill“-Produkte erfassen soll.</p> <p>Die erweiterte Definition des Inverkehrbringens sollte ferner auf ihre Vereinbarkeit mit dem Leitfaden für die „Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 (Bekanntmachung der Kommission 2016/C 272/01 vom 26.07.2016, ABIEU C272/1) geprüft werden. Im Rahmen der Prüfung sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass gemäß Nr.2.1 Absatz 11 Produkte, die instand gesetzt oder ausgetauscht worden sind, ohne dass ihre ursprüngliche Leistung, Verwendung</p>

Lfd. Nr.	Bezugsnorm	Inhaltliche Aspekte	Vorschlag zur textlichen Anpassung des Referentenentwurfs	Begründung
				oder Bauart verändert worden ist, nicht als neue Produkte im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union anzusehen sind, so dass keine erneute Konformitätsbewertung (z.B. auf Konformität mit den Vorgaben der RoHS-Richtlinie) erforderlich ist.
2	§ 3 Nr. 11 c)	Die zur Definition von Fulfilment-Dienstleistern genannten Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen der Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand von Elektro- oder Elektronikgeräten sollten um die Tätigkeiten der Rechnungserstellung und Zahlungsabwicklung ergänzt werden. Auch die Rechnungs- und Zahlungsabwicklung sollten vor dem Hintergrund der einzelnen Bausteine des Angebots von Fulfilment-Dienstleistern berücksichtigt sein.	§ 11c. Fulfilment-Dienstleister: jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung, Versand, Rechnungserstellung oder Zahlungsabwicklung von Elektro- oder Elektronikgeräten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat; Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister;	Ein Fulfilment-Dienstleister kann seine Leistung lediglich in Form der Rechnungserstellung und/oder des Inkassos für den Verkäufer erbringen, ohne sich selbst mit Lagerhaltung, Verpackung oder Versand befassen zu müssen. Die Aktivitäten der Rechnungsstellung und des Inkassos sollten bei den definierten Tätigkeiten berücksichtigt werden, um Regelungslücken und daraus ermöglichte Umgehungen von Pflichten des Herstellers oder Betreibers zu vermeiden.
3	§ 3 Nr. 24	Die nicht als Erstbehandlung geltenden Aktivitäten der zerstörungsfreien Entnahme von Lampen aus Altgeräten bei der Erfassung und Altbatterien und Altakkumulatoren (bereits geregelt in § 3 Nr. 24, 3. und 4. Teilsatz ElektroG) sowie die im RefE	24. Erstbehandlung: die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet oder von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten separiert werden, einschließlich	Verbrauchsmaterialien und Zubehör zu EAG können die Prozesse der Erstbehandlungsanlagen beeinträchtigen. Eine Bereinigung des Abfallstroms durch Entnahme von Artikeln wie z.B. nicht vollständig entleerte Druckerpatronen oder Druckerpapier sowie Abfälle wie z.B. Staubsaugerbeutel vor Abgabe des EAG

Lfd. Nr.	Bezugsnorm	Inhaltliche Aspekte	Vorschlag zur textlichen Anpassung des Referentenentwurfs	Begründung
		erwähnte die zerstörungsfreie Löschung oder Vernichtung von Daten auf einem Altgerät sollten um die zerstörungsfreie Entnahme von Verbrauchsmaterialien aus Altgeräten ergänzt werden	hierauf bezogener Vorbereitungshandlungen; die Erstbehandlung umfasst auch die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz; die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus Altgeräten bei der Erfassung gilt nicht als Erstbehandlung; dies gilt auch für die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, und für die zerstörungsfreie Löschung oder Vernichtung von Daten auf einem Altgerät; und die zerstörungsfreie Entnahme von sonstigen Verbrauchsmaterialien;	in eine von öRE, Herstellern oder Vertreibern durchgeführte Sammlung entfrachtet den Abfallstrom von EAG von nicht unter das ElektroG fallenden Störstoffen und fördert dadurch die Verwertungsmöglichkeiten für EAG als auch die weitere Verwendung oder ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des abgetrennten Zubehörs außerhalb der Erstbehandlung.
4	§ 7a (2) (neu)	Die in § 7a (2) (neu) auf Änderungen am Rücknahmekonzept für B2B-Geräte sollte um den ausdrücklichen Hinweis ergänzt werden, dass neben Änderungen am Rücknahmekonzept auch Änderungen von Name und Adressen des Herstellers, eines Bevollmächtigten nach § 8 oder eines beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen sind.	(2) Änderungen am Rücknahmekonzept sowie des Namens und der Adresse des Herstellers, im Falle der Beauftragung nach § 8 des Beauftragten sowie eines beauftragten Dritten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.	Die vorgeschlagene Änderung dient zur Klarstellung und Verdeutlichung, dass Änderungen von Name und Adresse des Herstellers, eines Beauftragten nach § 8 sowie eines beauftragten Dritten auch dann mitzuteilen sind, wenn das Rücknahmekonzept im Übrigen inhaltlich unverändert fortbesteht.
5	§ 14 (2) Satz 3	Das Wort „möglichst“ sollte gestrichen werden.	Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Absatz 1 soll an den eingerichteten Übergabestellen möglichst durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen.	§ 14 (2) regelt das Befüllen von Sammelbehältnissen im Rahmen der Bereitstellung von abzuholenden EAG durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Lfd. Nr.	Bezugsnorm	Inhaltliche Aspekte	Vorschlag zur textlichen Anpassung des Referentenentwurfs	Begründung
				Um eine Beeinträchtigung der Verwertungsmöglichkeiten von EAG durch unsachgemäßes Einfüllen zu vermeiden, sollte das Einsortieren der EAG an den Übergabestellen wie Wertstoff- oder Recyclinghöfen ausschließlich durch von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gestelltes sachkundiges Personal erfolgen.
6	§ 17 b	<p>Die Kooperationsmöglichkeit sollte nicht nur auf öRE und gemeinnützige Erstbehandlungsanlagen mit Zertifizierung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung beschränkt sein.</p> <p>Die Möglichkeit zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit dem öRE sollten auch gewerblich tätige Erstbehandlungsanlagen erhalten, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind.</p> <p>Dem in der Begründung zum RefE zum Ausdruck kommenden Aspekt des Schutzes und der Förderung der Tätigkeit von gemeinnützigen Organisationen ist dabei Rechnung zu tragen.</p>	<p>Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und vorrangig gemeinnützig tätige Erstbehandlungsanlagen, die nach § 21 Absatz 2 und 4 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, können zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten eine Kooperation vereinbaren. Die Vereinbarung muss Angaben zur Auswahl der geeigneten Altgeräte und zum Zugangsrecht von Beschäftigten der Erstbehandlungsanlage zur Sammelstelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger enthalten; die Vereinbarung ist für eine Dauer von mindestens zwei Jahren, längstens aber bis zum Ablauf der Optierung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 abzuschließen.</p>	<p>Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, deren Stärkung ein klar formuliertes und zu begrüßendes Ziel der Novelle des ElektroG ist, scheitert in der Praxis in den meisten Fällen am Zugriff geeigneter, zertifizierter Erstbehandlungsanlagen auf die EAG sowie deren Identifikation und separaten Erfassungsmöglichkeit außerhalb der Sammelcontainer.</p> <p>Zum Teil handelt es sich, nicht nur bei der Aufbereitung, sondern auch bei der Vermarktung um eine hoch spezialisierte Tätigkeit entsprechender Anlagen oder Industriezweige. Eine Beschränkung auf Kooperationen mit nur gemeinnützig tätigen Anlagen, mag diese gemeinnützigen Anlagen schützen und fördern, führt zur gleichen Zeit jedoch dazu, das Potentiale in der Vorbereitung zur Wiederverwendung in verschiedenen Sektoren verloren gehen.</p>

Lfd. Nr.	Bezugsnorm	Inhaltliche Aspekte	Vorschlag zur textlichen Anpassung des Referentenentwurfs	Begründung
				<p>Um sowohl den Zielen des Schutzes und der Förderung der Tätigkeit von Erstbehandlungsanlagen gemeinnütziger Träger gerecht zu werden als auch dem Ziel der Erhöhung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, auch in gefragten Nischensektoren gerecht zu werden, sollte eine Öffnung auch für gewerblich tätige Erstbehandlungsanlagen mit Zertifizierung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung vorgesehen werden. Diese Möglichkeit sollte zumindest für den Fall vorgesehen werden, in dem kein Angebot eines gemeinnützigen Trägers existiert. Da die EAG vom öRE unentgeltlich überlassen werden müssen und der öRE zum Abschluss einer Vereinbarung nicht verpflichtet, sondern lediglich berechtigt ist, kann hieraus kein Zwang zur Kooperation mit gewerblich tätigen Unternehmen entstehen. Durch die vorgeschlagene gesetzliche Anordnung, dass Vereinbarungen nach § 17b vorrangig mit gemeinnützigen Trägern abgeschlossen werden, kann auch kein Nachteil für gemeinnützige Behandlungsanlagen erwachsen. Eine solche, angepasste Regelung steht nicht im Widerspruch zu den dargelegten Begründungen des § 17 b.</p>

Lfd. Nr.	Bezugsnorm	Inhaltliche Aspekte	Vorschlag zur textlichen Anpassung des Referentenentwurfs	Begründung
		<p>Eine Mindestlaufzeit in Anlehnung an § 14 (5) sollte vorausgesetzt werden.</p>		<p>Durch die Festlegung einer an der Laufzeit der Optierung nach § 14 (5) ElektroG orientierten Mindestlaufzeit von zwei Jahren wird zu Gunsten des öRE eine Stabilität der Prozesse und Strukturen gesichert. Die Gefahr, dass durch die Umsetzung kurzfristiger, nicht dauerhaft tragfähiger Konzepte ein initialer, aber letztlich vergeblicher Organisationsaufwand entsteht, wird dadurch verringert, dass bei Vereinbarungen nach § 17b die Gewähr bestehen muss, dass der Partner des öRE die Maßnahmen zur Vorbereitung von EAG zur Wiederverwendung während der Mindestlaufzeit auch einhalten kann. Dies gilt sowohl für Vereinbarungen mit gemeinnützigen Trägern als auch für Vereinbarungen mit gewerblich tätigen Trägern von Erstbehandlungsanlagen.</p> <p><u>Ergänzender Hinweis:</u> Vereinbarungen über eine Kooperation nach § 17b (neu) sind nach dem Wortlaut der Norm nur zum Zweck der Vorbereitung von EAG zur Wiederverwendung zulässig.</p> <p>Sollte sich erst im Zuge von Maßnahmen zur Vorbereitung eines EAG zur Wiederverwendung ergeben, dass ein zunächst überlassenes EAG irreparabel beschädigt oder mangels benötigter Ersatzteile nicht</p>

Lfd. Nr.	Bezugsnorm	Inhaltliche Aspekte	Vorschlag zur textlichen Anpassung des Referentenentwurfs	Begründung
				<p>wiederverwendungsfähig ist, kann der gesetzlich vorgegebene Zweck der Kooperation nicht erreicht werden. Für diesen Fall muss sichergestellt werden, dass das betreffende EAG von dem Kooperationspartner an den öRE zurückgegeben, von diesem zur Abholung bereitgestellt und zur Erstbehandlung nach § 20 oder einer weiteren Entsorgung nach § 22 ElektroG zugeführt wird.</p> <p>Dabei ist darauf zu achten, dass einem Missbrauch der Kooperation nach § 17b z. B. durch die Ausschleusung von tatsächlich nicht wiederverwendungsfähigen Altgeräten unter dem Vorwand der Vorbereitung zur Wiederverwendung durch die Pflicht eines transparenten Mengenreportings und Vollzugsmöglichkeiten entgegen gewirkt werden sollte. Hierzu wird angeregt, eine entsprechende Regelung zusätzlich aufzunehmen.</p>
7	§ 18 (1) Satz 2	Neben der sicherheitsrelevanten Entnahme von Batterien und Akkumulatoren sollte auch sonstiges Verbrauchsmaterial (wie z.B. Lampen, Papier, etc.) aus den Altgeräten entnommen werden.	Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die privaten Haushalte an der Sammelstelle über die Entnahmepflicht für Altbatterien und Altakkumulatoren nach § 10 Absatz 1 Satz 2, die getrennte Erfassung von batteriebetriebenen Altgeräten nach § 14 Absatz 1 Satz 2 sowie die Entnahme von Zubehör, Verbrauchsmaterialien und nicht	Verbrauchsmaterialien und Zubehör zu EAG können ebenso wie in Elektrogeräten verbliebene Abfälle die Prozesse der Erstbehandlungsanlagen beeinträchtigen. Eine Bereinigung des Abfallstroms durch Entnahme von Zubehör und Verbrauchsmaterialien wie z.B. nicht vollständig entleerten Druckerpatronen oder Druckerpapier und nicht unter den

Lfd. Nr.	Bezugsnorm	Inhaltliche Aspekte	Vorschlag zur textlichen Anpassung des Referentenentwurfs	Begründung
			von diesem Gesetz erfassten Abfällen zu informieren.	Anwendungsbereich des ElektroG fallende Abfälle wie z.B. Staubsaugerbeutel oder Nahrungsmittelabfälle aus Küchengeräten vor Abgabe des EAG in eine von öRE, Herstellern oder Vertreibern durchgeführte Sammlung entfrachtet den Abfallstrom von EAG von nicht unter das ElektroG fallenden Störstoffen und fördert dadurch die Möglichkeiten zur Wiederverwendung bzw. stofflichen Verwertung für EAG als auch die weitere Verwendung oder ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des abgetrennten Zubehörs außerhalb der Erstbehandlung.
8	§ 18 (2)		(2) Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1, 1a, 7 und 8 und Satz 3 gelten für nach § 17 Absatz 1 und 2 rücknahmepflichtige Vertreter entsprechend.	Die Informationspflicht von rücknahmepflichtigen Vertreibern sollte inhaltlich mit den Informationspflichten des öRE abgestimmt werden, um die Entnahme von Zubehör, Verbrauchsmaterial und nicht unter das ElektroG fallenden Abfällen auch für den Teilstrom der EAG aus der Rücknahme nach § 17 ElektroG zu gewährleisten.
9	Anlage 1 Nr. 6	In Anlage 1 Nr. 6 sollten Druckerpatronen, die unter den Begriff des Elektro- und Elektronikgerätes nach § 3 Nr. 1 ElektroG fallen, ausdrücklich aufgenommen werden.	Tonerkartuschen und Druckerpatronen mit Chip, Sensor oder LED-Statusanzeige zur Kommunikation mit dem Drucker oder zur Füllstandsanzeige Druckkopfpatronen mit integrierten elektrisch funktionierenden Druckdüsen	Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird für Hersteller, Vertreter und Anwender der aufgeführten Druckerpatronen deutlich klargestellt, dass diese Druckerpatronen als eigenständiges Elektro- und Elektronikgerät anzusehen sind und deshalb nach den Vorschriften des ElektroG zu entsorgen sind.

Lfd. Nr.	Bezugsnorm	Inhaltliche Aspekte	Vorschlag zur textlichen Anpassung des Referentenentwurfs	Begründung
				Zur Abgrenzung erscheint es sinnvoll, auf die vornehmlich für die nach ElektroG Rücknahmepflichtigen abzielende Definition der Stiftung ear Bezug zu nehmen.
10	Anlage 2 Nr. 7a (neu)	Nach Anlage 2 Nr. 7a (neu) sollen im Fall des Vertriebs über Fernkommunikationsmittel im Rahmen der Registrierung die Liste der Mitgliedstaaten und der Name des jeweils benannten Bevollmächtigten in den Mitgliedstaaten angegeben werden, in denen der Hersteller Elektro- oder Elektronikgeräte über Fernkommunikationsmittel vertreibt.	Es wird vorgeschlagen, Nr. 7a (neu) zu streichen.	<p>Die Pflicht, im Falle des Fernabsatzes eine Liste der Mitgliedstaaten vorzulegen, in denen ein Hersteller Elektro- und Elektronikgeräte vertreibt, ist in dem Registrierungsformat gemäß Art. 1 (1) in Verbindung mit Anhang I Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/290 der Kommission vom 19.02.2019 geregelt. Aus der Kennzeichnung der Angabe mit dem Buchstaben F handelt es sich um eine sogenannte gekennzeichnete filterabhängige Angabe, die zwar zu den Schlüsselangaben zählt, aber nur verlangt werden, wenn unter einer vorangegangenen Angabe eine bestimmte Antwort gewählt wird (vgl. Vorbemerkung zu Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/290).</p> <p>Die filterabhängige Angabe zur Liste der Mitgliedstaaten bei Vertrieb im Fernabsatz setzt voraus, dass zuvor die Frage bejaht worden ist, dass ein in einem Mitgliedstaat niedergelassener Hersteller seine Elektro- und Elektronikgeräte über Fernkommunikationsmittel direkt an private Haushalte oder andere Nutzer als</p>

Lfd. Nr.	Bezugsnorm	Inhaltliche Aspekte	Vorschlag zur textlichen Anpassung des Referentenentwurfs	Begründung
				<p>private Haushalte in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat seiner Registrierung verkauft.</p> <p>Ein Hersteller, der Elektro- und Elektronikgeräte im Fernabsatz verkauft, diesen aber auf den Geltungsbereich des ElektroG beschränkt, wäre damit nicht dazu verpflichtet, eine Liste von Mitgliedstaaten vorzulegen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Regelung in Anlage 2 Nr. 7a in dieser Hinsicht zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/290 zu modifizieren.</p>
11	Anlage 4			<p><u>Hinweis:</u> In der dem RefE beigefügten Lesefassung des ElektroG zur Darstellung der Änderungen befindet sich im Bereich der aufgehobenen und dementsprechend durchgestrichenen Anlage 4 das Wort „Behandlungskonzept“.</p> <p>Es wird gebeten, die Lesefassung mit Dokumentation der Änderungen um dieses Wort zu bereinigen.</p>

Lfd. Nr.	Bezugsnorm	Inhaltliche Aspekte	Vorschlag zur textlichen Anpassung des Referentenentwurfs	Begründung
12	EAG-BehandV			
12.1	§ 3 (1) Nr. 1	Erweiterung der Definition um Tintenpatronen.	1. Tonerkartuschen und Tintenpatronen , flüssig und pastös, und Farbtoner und Resttonerauffangbehälter	Es wird angeregt, die Begriffsdefinition in § 3 (1) Nr. 1 um Tintenpatronen zu ergänzen, da diese neben regelmäßig in Laserdruckern verwendeten Tonerkartuschen im Marktsegment der Tintenstrahldrucker einen nicht unerheblichen Anteil an der Gesamtmenge der ggf. als Altgeräte gesammelten und zu verwertenden Druckerpatronen ausmachen.